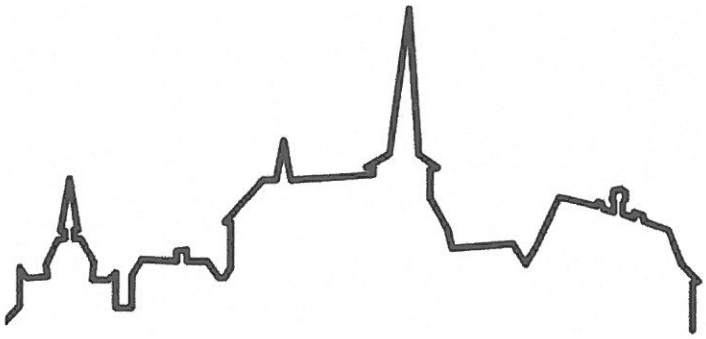

Satzung

HEIMAT- und VERKEHRSVEREIN
GIEBOLDEHAUSEN e.V.

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Gieboldehausen e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Gieboldehausen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege von Sehenswürdigkeiten, von historischem Volksgut und landschaftlichen Besonderheiten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins geschieht durch:

a) Mitgliedsbeiträge,
b) Zuschüsse,
c) Spenden.

Die Höhe des Beitrages wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus an den Verein zu entrichten. Bei einem Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlicher Anmeldung der Vorstand.

(3) Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist,

b) bei natürlichen Personen mit ihrem Tod,

c) bei juristischen Personen mit der Auflösung,

d) durch Ausschluss bei schuld haften groben Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden

e) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Die Benutzung der Organisation und der Einrichtungen des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus.

§5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind:

a) die ordentliche Mitgliederversammlung
b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

(2) Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung für das abgeschlossene Geschäftsjahr einmal jährlich in 1.Quartal des nachfolgenden Jahres statt.

(4) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein, Einladungen per E-Mail sind zulässig. Die Frist rechnet vom Tag nach der Absendung der Einladung an.

(5) Zur Tagesordnung gehören mindestens
   a) die Jahresberichte
   b) der Kassenbericht mit Rechnungsprüfung
   c) der Bericht der Kassenprüfer
   d) die Wahl eines der beiden Kassenprüfer
   e) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
   f) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn
   a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
   b) die Berufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(7) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und hat über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse von dem Schriftführer eine Niederschrift anfertigen zu lassen. Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder korrigiert die Niederschrift auf der nächsten Jahreshauptversammlung.

(8) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(9) Zur Durchführung von Veranstaltungen können die Mitgliederversammlungen und der Vorstand Sonderausschüsse bilden.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern und zwar

a) dem 1.Vorsitzenden
b) dem 2.Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister
d) dem Schriftführer
e) dem Wander- und Wegewart
f) bis zu drei Beisitzern.

(2) Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(3) Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung jährlich.

(4) Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den 1. oder 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand kann über Ausgaben entscheiden, die dem Zwecke des Vereins dienen.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Eine mündliche Ladung ist zulässig.

(7) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

(8) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§8 Beschlüsse u. Abstimmungen

(1) Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen sind bei Stimmengleichheit Neuwahlen durchzuführen.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§9 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Schatzmeister und dem 1. und 2. Vorsitzenden.

(3) Die Kasse ist nach Abschluss des Geschäftsjahres vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Mitgliedern zu prüfen.

(4) Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt, wobei jährlich ein Prüfer ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen, der in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege zu.

(3) Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. März 2014 in Kraft.

Gieboldehausen, 05.03.2014

Michael Ohm
1.Vorsitzender

Gerhard Rexhausen
2.Vorsitzender